

86/A(E) XXIII. GP

Eingebracht am 15.12.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten **Mag. Johann Maier, Dr. Jarolim**

und GenossInnen

betreffend Ersatz von Vertretungskosten (Verteidigungskosten) bei Freisprüchen

Nach der Strafprozessordnung (StPO) hat ein zu Unrecht Beschuldigter trotz eines Freispruches die Kosten seines Rechtsanwaltes zum Großteil selbst zu tragen, während im Zivilprozess die Partei, die den Prozess zur Gänze gewinnt, selbstverständlich den Ersatz der gesamten ihr im Verfahren entstandenen Kosten zugesprochen erhält. Dies wurde auch von der Volksanwaltschaft in den letzten Jahren mehrfach für wichtig genug erachtet, um dies u.a. auch dem Nationalrat in Erinnerung zu rufen („unzureichender Ersatz von Verteidigerkosten“).

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird bei einem Freispruch übrigens vom Gesetzgeber ein voller Kostenersatz eingefordert.

Die nach § 393 a StPO vorgesehenen Höchstbeiträge für den Ersatz von Verteidigungskosten stehen in keinem Verhältnis zu den aufgelaufenen Vertretungskosten und decken somit die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht ab. Diese Situation wird von dem Freigesprochenen als absolut ungerecht und von der Anwaltschaft sowie auch von Seiten der Volksanwaltschaft als massiv unbefriedigend empfunden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Justiz wird ersucht

dem Nationalrat Vorschläge für eine Generalreform des Ersatzes von Verteidigungskosten für Freisprüche nach der Strafprozessordnung vorzulegen.“

Zuweisung: Justizausschuss